

Berlin, 15. August 2022

**BDEW Bundesverband
der Energie- und
Wasserwirtschaft e.V.**

Reinhardtstraße 32
10117 Berlin

www.bdeu.de

Stellungnahme

zum Konzeptpapier „65 Prozent Erneuerbare Energien beim Einbau von neuen Heizungen ab 2024“

des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz
und des Bundesministeriums für Wohnen, Stadtent-
wicklung und Bauwesen vom 18. Juli 2022

Der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW), Berlin, und seine Landesorganisationen vertreten über 1.900 Unternehmen. Das Spektrum der Mitglieder reicht von lokalen und kommunalen über regionale bis hin zu überregionalen Unternehmen. Sie repräsentieren rund 90 Prozent des Strom- und gut 60 Prozent des Nah- und Fernwärmeabsatzes, 90 Prozent des Erdgasabsatzes, über 90 Prozent der Energienetze sowie 80 Prozent der Trinkwasser-Förderung und rund ein Drittel der Abwasser-Entsorgung in Deutschland.

Der BDEW ist im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung sowie im europäischen Transparenzregister für die Interessenvertretung gegenüber den EU-Institutionen eingetragen. Bei der Interessenvertretung legt er neben dem anerkannten Verhaltenskodex nach § 5 Absatz 3 Satz 1 LobbyRG, dem Verhaltenskodex nach dem Register der Interessenvertreter (europa.eu) auch zusätzlich die BDEW-interne Compliance Richtlinie im Sinne einer professionellen und transparenten Tätigkeit zugrunde. Registereintrag national: R000888. Registereintrag europäisch: 20457441380-38

Inhalt

1	Zusammenfassung	3
2	Die Positionen des BDEW im Einzelnen	4
2.1	65-Prozent-EE-Anforderung sollte technologieoffen und ohne Vorfestlegungen für den Investor umgesetzt werden	4
2.2	Erfüllungsoptionen: Wirtschaftlichkeitsbetrachtung sollte sachgerecht und ohne Vorfestlegung erfolgen	6
2.2.1	Anschluss an ein Wärmenetz	6
2.2.2	Einbau einer Wärmepumpe mit der Wärmequelle Luft, Erdreich oder Wasser	6
2.2.3	Einbau einer Gasheizung unter Nutzung von grünen Gasen	7
2.2.4	Einbau einer Hybridheizung	8
2.2.5	Einbau einer Stromdirektheizung.....	9
2.2.6	Regelungen zur zentralen oder dezentralen Warmwasserbereitung...	9
2.2.7	BDEW zu Fragestellungen bzgl. der Erfüllungsoptionen	9
2.3	Vorgeschlagene Härte- und Sonderfallregelungen	13
2.3.1	BDEW zu Fragestellungen bzgl. der Härte- und Sonderfallregelungen	13
2.4	Begleitende Maßnahmen	14

1 Zusammenfassung

Der BDEW unterstützt mit seinen Mitgliedsunternehmen die Erreichung eines klimaneutralen Gebäudebestands bis zum Jahr 2045. Die Nutzung Erneuerbarer Energien für die Wärmeversorgung nimmt dabei eine Schlüsselrolle ein, die Quote Erneuerbarer Energien im Wärmemarkt stagniert jedoch seit Jahren bei rund 15 Prozent.

Vor diesem Hintergrund sieht der Koalitionsvertrag zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP von November 2021 vor, dass „zum 1. Januar 2025 jede neu eingebaute Heizung auf der Basis von 65 Prozent Erneuerbaren Energien betrieben werden soll“. Das Inkrafttreten des angekündigten Vorhabens wurde durch Beschluss der Regierungskoalition auf den 1. Januar 2024 vorgezogen. Am 18. Juli 2022 veröffentlichten BMWK und BMWSB ein erstes Konzeptpapier, welches zwei unterschiedliche Varianten der Umsetzung zur Diskussion stellt. Rechtlich soll das Vorhaben in einer späteren Novelle des Gebäudeenergiegesetzes (GEG) verankert werden. **Der BDEW begrüßt die frühe Veröffentlichung des Konzeptpapiers, sieht diese jedoch nicht als Ersatz für eine erneute Konsultation eines späteren Referentenentwurfs.**

Das Konzeptpapier beinhaltet eine im Vergleich zum aktuellen GEG massive Ausweitung der Nutzung Erneuerbarer Energien im Gebäudesektor – bundesweit erstmals auch für Wärmeerzeuger in Bestandsgebäuden. Aus Sicht des BDEW ein wichtiger Schritt für die Klimazielerreichung 2030. Um das von BMWK und BMWSB kommunizierte Ziel einer schnellen und unbürokratischen Umsetzung zu ermöglichen, **spricht sich der BDEW für die ausschließliche Umsetzung der ersten der beiden vorgeschlagenen Varianten im Konzeptpapier aus, welche dem Investor die im Markt umsetzbaren Erfüllungsoptionen frei zur Auswahl stellt.** Dieser Punkt ist elementar, da für die erfolgreiche Transformation der Wärmeversorgung Vor-Ort-Analysen zwingend erforderlich sind und eine Vorfestlegung auf nationaler Ebene nicht alle lokalen Anforderungen und Restriktionen berücksichtigen kann. Ein zeitgerechter Ausbau der Erneuerbaren Energien und ein Hochlauf der Wasserstoffwirtschaft sind nach Auffassung des BDEW grundlegende Voraussetzungen für den Erfolg der 65-prozentigen Nutzung Erneuerbarer Energien in neu eingebauten Heizungen ab dem Jahr 2024.

Die Erfüllungsoptionen bilden aus Sicht des BDEW einen verfügbaren Instrumentenkasten für die Dekarbonisierung des Gebäudesektors ab. Nicht sachgerecht erscheinen die von BMWK und BMWSB vorgenommenen Einordnungen bzgl. der Entwicklung der Wirtschaftlichkeit erneuerbarer/dekarbonisierter Gase. In diesem Zusammenhang spricht sich der BDEW für eine Streichung der sogenannten Mieterschutzklausel aus.

Das Konzeptpapier unterstreicht zu Recht die wichtige Rolle, die der Ausbau und die Dekarbonisierung der Nah- und Fernwärmeversorgung insbesondere in urbanen Räumen spielen muss, um die Klimaziele zu erreichen. Allerdings stehen dem die aktuellen Regelungen zur Umstellung

auf gewerbliche Wärmelieferung in § 556 c BGB und der Wärmelieferverordnung zur warmmietneutralen Umstellung entgegen. Sie erschweren bzw. verhindern die Umstellung auf diese Form der Wärmeversorgung im vermieteten Gebäudebestand erheblich. **Der § 556 c BGB und die Wärmelieferverordnung in ihrer derzeitigen Form bremsen die Erreichung des 65-Prozent-EE-Ziels im Gebäudebestand stark und müssen daher kurzfristig an die neue Zielstellung angepasst werden.**

Übergeordnet sollte im weiteren Verlauf der Erarbeitung eine enge Verzahnung von kommunaler Wärmeplanung und der zukünftigen 65-Prozent-EE-Anforderung angestrebt werden. So wichtig die Einbindung Erneuerbarer Energien aus der gebäudeindividuellen Perspektive ist, die Belange vorgelagerter Infrastrukturen – insbesondere der Verteilnetze – müssen mitgedacht und ganzheitlich beachtet werden. So können ineffiziente Parallelitäten und saisonale Spitzenlasten vermieden sowie die Versorgungssicherheit gewährleistet werden.

Im Sinne einer technologieoffenen Ausgestaltung der späteren Regelung spricht sich der BDEW für eine **umfassende Berücksichtigung der Wärmerückgewinnung, z. B. durch mechanische Lüftungsanlagen**, aus und unterbreitet in seiner Stellungnahme konkrete Vorschläge.

Der BDEW erachtet die im Konzeptpapier unterbreiteten Vorschläge für eine Erhöhung des Anteils Erneuerbarer Energien im Wärmemarkt als folgerichtig, verweist jedoch darauf, dass dieses Ziel nur erreicht werden kann, wenn die weitere Steigerung der Energieeffizienz im Gebäudesektor nicht vernachlässigt wird.

2 Die Positionen des BDEW im Einzelnen

2.1 65-Prozent-EE-Anforderung sollte technologieoffen und ohne Vorfestlegungen für den Investor umgesetzt werden

Übergreifend über die vorgeschlagenen Varianten begrüßt der BDEW zunächst die Vielzahl der aufgeführten Erfüllungsoptionen. Diese decken die derzeit verfügbaren Wärmeversorgungsoptionen für eine Dekarbonisierung des Gebäudesektors ab und haben das Potenzial, dem Einsatz Erneuerbarer Energien bei der Gebäudebeheizung neuen Schub zu verleihen. Auch die vorgeschlagene Öffnung für darüberhinausgehende Optionen, für die ein individueller Nachweis der 65-Prozent-EE-Anforderung vorgesehen ist, ist richtig und sollte in einem späteren Referentenentwurf umgesetzt werden. Unverständlich ist aus Sicht des BDEW, dass im Konzeptpapier keine Einordnungen für Quartiersansätze getroffen werden. Anforderungen an im räumlichen Zusammenhang stehende Gebäude sollte dabei auf bereits bestehende Regelungen, beispielsweise in Form des § 107 des GEG, aufbauen.

Hinsichtlich der beiden alternativ vorgeschlagenen Varianten spricht sich der BDEW für die ausschließliche Umsetzung der ersten Variante aus, die eine Wahlfreiheit der Gebäudeeigentümer bzgl. der umzusetzenden Erfüllungsoptionen vorsieht. Im Unterschied zur zweiten Variante werden hier die für eine erfolgreiche Dekarbonisierung des Gebäudesektors notwendige Technologieoffenheit und der marktliche Wettbewerb vereint.

Die zweite Variante sieht eine Begrenzung der Technologieoptionen für Bauherren oder Sanierungswillige in Form zweier Stufen vor. Der Einsatz u. a. von dekarbonisierten/erneuerbaren Gasen soll im Rahmen dieses Alternativvorschlags nur möglich werden, wenn ein „Sachverständiger“ andere Erfüllungsoptionen als technisch nicht möglich, rechtlich nicht zulässig oder als wirtschaftlich nicht vertretbar ansieht. **Die Begründung wird aus der pauschalen Annahme gezogen, erneuerbare/dekarbonisierte Gase seien ein dauerhaft knappes Gut und zudem teurer als alle anderen möglichen Erfüllungsoptionen. Beide Aussagen teilt der BDEW ausdrücklich nicht.** Nicht nur im Sinne der im Konzeptpapier von BMWK und BMWSB definierten Zielstellung einer „schnellen und unbürokratischen Umsetzung“ erachtet der BDEW die zweite Variante als ungeeignet.

Die „Zwei-Stufen-Variante“ könnte durch eine bundesweite Umsetzung im Gebäudeenergiegesetz (GEG) zudem eine zukünftige kommunale Wärmeplanung aufgrund technischer Vorfestlegungen erschweren. Richtigerweise nimmt das Konzeptpapier der Ministerien bei den Wärmenetzen Bezug zur geplanten kommunalen Wärmeplanung – dies ist bei den anderen leitungsgebundenen Versorgungsoptionen leider nicht der Fall und sollte im weiteren Verlauf dringend Beachtung finden. Zukünftige 65-Prozent-EE-Anforderungen sollten Synergien mit der kommunalen Wärmeplanung nutzen, mit einer klaren Widerspruchsfreiheit einhergehen und die Regelungen für Marktpartner wie Investoren, Fachplaner, Architekten oder Energieberater verständlich und praktikabel ausgestalten. Die verbleibende Zeit bis zur Einführung der 65-Prozent-EE-Anforderung am 1. Januar 2024 und parallel laufende Konsultationsverfahren sollten dafür genutzt werden, die kommunale Wärmeplanung mit der 65-Prozent-EE-Anforderung eng zu verzahnen und so Infrastrukturbelange mitzudenken.

Weiterhin ist die in der zweiten Variante vorgeschlagene Entscheidung durch einen „Sachverständigen“ mit zahlreichen offenen Umsetzungsfragen verbunden. Allein die vorgeschlagene Entscheidungsfindung anhand technischer, rechtlicher und/oder wirtschaftlicher Gegebenheiten verdeutlicht, dass ein Sachkundigennachweis mit hohem Aufwand vor Ort und ggf. nur unter gleichzeitiger Beteiligung verschiedener Fachrichtungen umsetzbar ist. Sachkundige können nicht selbstredend für eine insgesamt Bewertung der Anforderungen in technischer, rechtlicher und/oder wirtschaftlicher Sicht herangezogen werden. Mögliche Wege einer rechtssicheren Nachweisführung sind im Konzeptpapier nicht ansatzweise ausgeführt. Insbesondere die Fachkräftemangellage sollte durch die Pflicht eines Sachkundigennachweises nicht weiter

verschärft werden, die vorhandenen Kapazitäten sollten für die Umsetzung von Energieeffizienzmaßnahmen im Gebäudesektor zur Verfügung stehen.

2.2 Erfüllungsoptionen: Wirtschaftlichkeitsbetrachtung sollte sachgerecht und ohne Vorfestlegung erfolgen

Im Folgenden bezieht der BDEW Stellung zu ausgewählten Erfüllungsoptionen der Variante 1, die im Konzeptpapier von BMWK und BMWSB vorgeschlagenen und eingeordnet werden.

2.2.1 Anschluss an ein Wärmenetz

Der BDEW teilt die Einordnungen von BMWK und BMWSB, dass Wärmenetze gut geeignet sind, erneuerbare Wärmepotenziale kostengünstig zu erschließen und für die Versorgung von Bestand- und Neubauten zur Verfügung zu stellen. Aufgrund der bereits laufenden Dekarbonisierung der Wärmeerzeugungsmixe ist es richtig, dass das Konzeptpapier keine dezidierte 65-Prozent-EE-Anforderung an den Erzeugungsmix für Wärmenetze stellt und diese für die Erzeugungsmixe perspektivisch voraussetzt. In diesem Zusammenhang verweist der BDEW nachdrücklich auf die seit 2017 angekündigte Bundesförderung für effiziente Wärmenetze (BEW). Diese sollte nun nach der erfolgten beihilferechtlichen Freigabe zeitnah in Kraft treten, um die weitere und beschleunigte Einbindung Erneuerbarer Energien zu unterstützen.

Als Ausnahme für die Pauschalregelung sieht das Konzeptpapier das „Vorliegen einer kommunalen Wärmeplanung für das Gebiet“ ab dem Jahr 2026 vor. In diesem Fall soll der Anschluss an ein Wärmenetz ab dem Jahr 2026 eine EE-Erfüllungsoption sein, wenn „der Wärmenetzversorger über einen Transformationsplan verfügt“. Der BDEW weist darauf hin, dass im weiteren Verlauf der Ausarbeitung eindeutiger ausformuliert werden sollte, dass ein Transformationsplan nur auf Basis einer vorhandenen Wärmeplanung, also in einem zweiten Schritt, erstellt werden kann.

Konkretisiert werden sollte ebenfalls der Begriff „Wärmenetzversorger“. Nach jetziger Lesart geht der BDEW davon aus, dass mit diesem Begriff der „Wärmeversorger“, also die juristische Person gemeint ist, die auch die Primärenergiefaktoren für die gelieferte Wärme ausweist.

2.2.2 Einbau einer Wärmepumpe mit der Wärmequelle Luft, Erdreich oder Wasser

Die Erfüllungsoption Wärmepumpe erweist sich insbesondere im Neubau und ausreichend sanierten Bestandsgebäuden als effiziente Heiztechnologie mit hohem CO₂-Minderungspotenzial. Der BDEW begrüßt auch bei dieser Erfüllungsoption, dass keine individuellen Anforderungen an die Einbindung Erneuerbarer Energien gestellt werden. Die Entscheidungsgrundlage für den effizienten Einsatz einer Wärmepumpe ist eine vorhergehende Fachplanung, die individuell vor Ort am Gebäude durchgeführt wird.

Diskussionsergebnisse der von BMWK und BMWSB gestarteten Dialogreihe „Wärmepumpengipfel“ sollten für den weiteren Entwicklungsprozess des vorliegenden Konzeptpapiers genutzt werden.

2.2.3 Einbau einer Gasheizung unter Nutzung von grünen Gasen

Gasheizungen werden im Eckpunktepapier als übergreifender Begriff für eine Reihe unterschiedlicher Heizungssysteme verwendet. Dazu gehört neben der Gasbrennwerttherme auch die Brennstoffzelle und die Gaswärmepumpe. Es ist daher wichtig, dass der Gesetzgeber zum einen die Definition einer Heizungstechnologie möglichst offen gestaltet (vgl. 2.2.4) und zum anderen ist entscheidend, dass die unterschiedlichen Gasheizungstechnologien auch in Förderatbeständen berücksichtigt werden.

Die Aufnahme einer Erfüllungsoption unter Nutzung erneuerbarer/dekarbonisierter Gase ist aus Sicht des BDEW folgerichtig. Die Umsetzung im Rahmen des GEG ist niederschwellig möglich und kann auf das bereits für Biomethan etablierte Prinzip der Massenbilanzierung aufbauen und der Einbezug von Herkunftsnachweisen für erneuerbare/dekarbonisierte Gase erfolgen. Die energetischen Kennwerte für grünen Wasserstoff und ggf. weiterer erneuerbarer/dekarbonisierter Brennstoffe müssten in Anlage 4 (Primärenergiefaktoren) bzw. Anlage 9 (CO₂-Äquivalente) aufgenommen werden, um eine energetische Gebäudebilanzierung zu ermöglichen.

Nicht sachgerecht sind aus Sicht des BDEW die Prognosen von BMWK und BMWSB über zukünftige Bezugspreise erneuerbarer/dekarbonisierter Gase und einhergehende Aussagen zur Wirtschaftlichkeit. Die Ministerien erwarten in dem Konzeptpapier „erhebliche Preissteigerungen beim Bezug von Biomethan und anderen grünen Gasen“ und sehen vor diesem Hintergrund eine sogenannte Mieterschutzklausel vor.

Energiebezugskosten können und werden in der Praxis nicht isoliert für eine Wirtschaftlichkeitsbetrachtung herangezogen. Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen basieren in der Praxis auf Vollkostenrechnungen, deren Umfang normativ geregelt ist. Sachgerechte Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen beziehen individuelle kapitalgebundene Kosten – auch die der Gebäudeertüchtigung bzw. notwendiger Umfeldmaßnahmen – sowie Wartungs- und Energiebezugskosten über die erwartete Nutzungsdauer ein und dienen so als Entscheidungsgrundlage. Die von BMWK und BMWSB vorgeschlagene Differenzkostenübernahme durch Vermieter, die die Mehrkosten von erneuerbaren/dekarbonisierten Gasen gegenüber dem Grundversorgungstarif für Gas umfassen, erachtet der BDEW als nicht sachgerecht und fordert die Streichung. Mit gleicher Argumentationsweise der Folgekosten könnte fälschlicherweise der Einsatz von Wärmepumpen in Bestandsgebäuden versehen werden, da dieser mit einer kostenintensiven energetischen Erüchtigung nicht-sanierter Wohngebäude einhergehen kann. Zur Wahrheit gehört, dass die Erreichung der Klimaziele im Gebäudesektor unabhängig von der Versorgungsoption mit

steigenden Nebenkosten gegenüber dem Status quo verbunden sein kann. Vermieter von Wohnungen stehen im marktlichen Wettbewerb, der auch durch die Höhe der Wohnnebenkosten bestimmt wird. Die Annahme der Ministerien, dass Investoren für Mieter eine unter Umständen unwirtschaftliche Wärmeversorgungsoption wählen und damit selbst das Mietangebot unattraktiv machen, gilt es zu hinterfragen.

Mit Unverständnis nimmt der BDEW auch die Einordnung der Bundesministerien „grüner Wasserstoff (...) steht zudem in den kommenden Jahren noch nicht in nennenswerten Umfang zur Verfügung“ zur Kenntnis. Eingedenk der vorherig dargestellten Absprache der Wirtschaftlichkeit durch BMWK und BMWSB weist der BDEW darauf hin, dass sich der Beitrag von erneuerbaren/dekarbonisierten Gasen insbesondere vor dem Hintergrund der immer noch stagnierenden Sanierungsaktivitäten als wertvolles Treibhausgasminderungspotenzial erweisen kann. Das Gutachten „Treibhausgasminderungspotenziale unterschiedlicher Wärmeversorgungsoptionen im Gebäudesektor bis 2030“¹ im Auftrag des BDEW zeigt, dass gerade diese Gase durch Beimischung in das Gasnetz auch in bestehenden Heizungssystemen eingesetzt werden und zeitgerechte Treibhausgasminderungen der Gebäude ermöglichen. Für die anteilige Nutzung erneuerbarer/dekarbonisierte Gase müssen Brennwertheizungen – wenn überhaupt – nur mit geringem technischem Aufwand ertüchtigt werden.

Ob Erneuerbare Energien, hocheffiziente Heiztechnologien oder energieeffiziente Gebäude – nichts von dem, was für die Erreichung eines klimaneutralen Gebäudebestandes bis 2045 benötigt wird, liegt bereits „vollständig auf Lager“. Nach Auffassung des BDEW sollten die federführenden Bundesministerien den breiten Hochlauf von Treibhausgasminderungspotenzialen unterstützen und nicht einzelnen Versorgungsoptionen wirtschaftliches Potenzial absprechen.

2.2.4 Einbau einer Hybridheizung

Durch hybride Heizsysteme wird insbesondere der Einsatz von elektrischen Wärmepumpen in Gebäuden ermöglicht, die aufgrund ihres niedrigen Effizienzstandards oder ihrer allgemein hohen Heizlast den Nutzwärmebedarf nicht ganzjährig effizient mit einer oder mehreren Wärmepumpen decken können. Der BDEW erachtet die Aufnahme in die Erfüllungsoptionen daher als folgerichtig, verweist jedoch auf eine notwendig offene technische Definition im späteren Gesetzestext. Daneben existieren auch Brennstoffzellen und Gaswärmepumpen, die bisher nicht erwähnt wurden.

¹ abrufbar unter https://www.bdew.de/media/documents/BDEW_THG-Minderung2030_final.pdf

Vor dem Hintergrund der technologischen Eignung und der Treibhausgasminderungspotenziale ist unverständlich, warum ein entsprechender Fördertatbestand bei der jüngsten Novelle der Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) ersatzlos gestrichen wurde. Der BDEW fordert die Rücknahme der Streichung.

2.2.5 Einbau einer Stromdirektheizung

BMWK und BMWSB weisen auf den ausschließlichen Einsatz in hocheffizienten Gebäuden hin – auch der BDEW sieht diese Rahmenbedingung für den Einsatz der Geräte. Insbesondere in Kombination mit gebäudenah erzeugtem und genutztem EE-Strom sowie mechanischen Lüftungsanlagen mit Wärmerückgewinnung können Stromdirektheizungen effizient eingesetzt werden.

2.2.6 Regelungen zur zentralen oder dezentralen Warmwasserbereitung

Die pauschale Erfüllungsoption für die dezentrale Warmwasserbereitung begrüßt der BDEW und verweist in diesem Zusammenhang auf den Einsatz von elektronischen Durchlauferhitzern. Dass für zentrale Anlagen die 65-Prozent-EE-Anforderung insgesamt eingehalten werden muss, ist folgerichtig.

2.2.7 BDEW zu Fragestellungen bzgl. der Erfüllungsoptionen

Wie beurteilen Sie die Einführung eines Stufenverhältnis bei den Erfüllungsoptionen?

Der BDEW spricht sich für die ausschließliche Umsetzung der einstufigen Erfüllungsmöglichkeit im Konzeptpapier aus, welche den Gebäudeeigentümern die definierten Erfüllungsoptionen frei zur Auswahl stellt. Wenn im Falle erneuerbarer/dekarbonisierter Gase Energieträger deutschen und europäischen Gesetzen folgend als „erneuerbar“ eingestuft werden, dürfen diese nicht über ein Stufenmodell diskriminiert werden.

In welchem Verhältnis sollen Wärmepumpen zu Wärmenetzen stehen? Soll es auch möglich sein, eine dezentrale Wärmepumpe einzubauen, wenn vor Ort ein Wärmenetz vorhanden und der Anschluss daran möglich ist?

Insbesondere der zweite Teil der Fragestellung kann schwerlich durch eine gebäudeorientierte Anforderung im Sinne des Konzeptpapiers beantwortet werden. Vielmehr sollte die Entscheidung eingedenk anliegender und zukünftig geplanter Infrastrukturen im Rahmen der geplanten kommunalen Wärmeplanung adressiert werden. Kommunalrechtliche Vorgaben sind dabei nach Auffassung des BDEW ebenso zu beachten wie die regionalen Netzausbaupläne und intelligente Gebäudeinfrastrukturen.

Ist die Frist für die Vorlage eines Transformationsplans für die Wärmenetzbetreiber ausreichend? Wie kann die Einhaltung der Voraussetzung nachgewiesen werden?

Wie dargestellt, beinhaltet das Konzeptpapier nach Auffassung des BDEW keine definierte Frist. Dem ersten Absatz der vierten Seite folgend, gilt die Anforderung eines Transformationsplans „ab dem 1. Januar 2026 bei Vorliegen einer kommunalen Wärmeplanung“. Dies setzt das Vorliegen einer Wärmeplanung voraus. Da ein Inkrafttreten des angekündigten Bundesgesetzes für die kommunale Wärmeplanung noch nicht bekannt ist, kann sich keine „Frist“ ergeben. In der Praxis dürfte die Frage von geringerer Relevanz sein, da kommunale Wärmeplanungen Transformationspläne immer berücksichtigen sollten – ob diese in bereits vorliegender Form bei der Wärmeplanung berücksichtigt werden oder prozessual aus dieser hervorgehen.

Folgefragen, die Transformationspläne betreffen, können teilweise mit Hilfe der bisherigen Erfahrungen des BMWK aus dem Förderregime „Wärmenetze 4.0“ beantwortet werden, in dessen Rahmen Pläne für die Transformation der Bestandsnetze in ein Wärmenetzsystem 4.0 vorgelegt wurden.

Die Transformationspläne sind nicht nur für die Nah- und Fernwärme relevant. Auch die Gasnetze werden für die Verteilung erneuerbarer/dekarbonisierter Gase sukzessive ertüchtigt. Im Rahmen der Initiative „H2vorOrt“ werden Gasnetzgebietstransformationspläne erstellt. Diese stehen als Eingangsgröße für die kommunale Wärmeplanung zur Verfügung. Die hochlaufende Einspeisung erneuerbarer/dekarbonisierter Gase in das Gasnetz sollte ebenfalls als Erfüllungsoption anerkannt werden.

Falls der Transformationsplan nicht oder nicht richtig umgesetzt wird: Wie sollte dann die Anrechnung erfolgen?

Ein Transformationsplan zeigt eine Planung für die Zielerreichung über einen Zeitraum bis zum Jahr 2045 auf, daher ist auch im Rahmen des zukünftigen Förderprogramms Bundesförderung für effiziente Wärmenetze (BEW) vorgesehen, dass Anpassungen ermöglicht werden. Wie in anderen Förderregimen üblich, muss daher die Möglichkeit einer Anpassung eingeräumt werden. Das übergeordnete Ziel einer Klimaneutralität bis zum Jahr 2045 ist Grundlage aller Transformationspläne. Darin werden die zum Zeitpunkt der Erstellung als geeignet angesehenen Optionen zur Zielerreichung aufgeführt, die sich im Zeitverlauf ändern können.

Eine Nichtumsetzung von Transformationsplänen erachtet der BDEW als unwahrscheinlich, da die an das Wärmenetz angeschlossenen Neubauten perspektiv steigende energetische Anforderungen des GEG erfüllen müssen. Daher liegt es im intrinsischen Interesse des Wärmeversorgers, zunehmend Erneuerbare Energien und Abwärme in den Erzeugungsmix zu integrieren und perspektiv ein klimaneutrales Wärmenetz zu betreiben.

Darüber hinaus sind zunächst klare Definitionen hinsichtlich der rechtsverbindlichen Ausgestaltung eines Transformationsplans an anderer Stelle zu erstellen. Es gilt vor allem

Mindestanforderungen zu definieren, welche im Anschluss zur Messung des Umsetzungsstands zu Grunde gelegt werden können.

Kann Abwärmenutzung bei RLT-Anlagen als EE eingestuft und berücksichtigt werden?

Nach Auffassung des BDEW sollte die durch mechanische Lüftungsanlagen mögliche „Wärmerückgewinnung“ aus folgenden Gründen eine umfassende EE-Berücksichtigung mit einhergehenden Anrechenbarkeiten erfahren:

Aufgrund des für die Wohngesundheit notwendigen Mindestluftwechsels in Wohnräumen kann die Wärmerückgewinnung (WRG) im Zusammenhang mit der ebenfalls notwendigen Beheizung des Gebäudes als „Nutzung unvermeidbarer Abwärme“ gesehen werden. Bisherigen Auslegungen der BEG zu Wärmenetzanschlüssen folgend, sollte die WRG daher mit einer EE-Nutzung gleichgestellt werden. Ohne WRG muss zur Aufrechterhaltung der Raumtemperatur die Wärme, welche beim Luftwechsel mit der Fortluft ungenutzt aus dem Gebäude abgeführt wird, neu erzeugt und verteilt werden. Eine verbesserte Anrechenbarkeit der WRG bei zu errichtenden Gebäuden sollte das tatsächliche energetische Potenzial widerspiegeln. Lüftungsanlagen können rund 85 Prozent der Wärme aus der Abluft zurückgewinnen. Im Neubau entspricht das energetische Potenzial in etwa einer solarthermisch unterstützten Brauchwassererwärmung.

Mechanische Lüftungsanlagen mit WRG können unabhängig von der Art des Wärmeerzeugers eingesetzt werden. Insbesondere Luft/Wasser-Wärmepumpen profitieren an sehr kalten Spitzenlasttagen unmittelbar von der Reduzierung der Heizlast durch die zurückgewonnene Abwärme. So können Lüftungsanlagen mit Wärmerückgewinnung technologieunabhängig Heizbedarfe verringern und im Falle einer eingesetzten Wärmepumpe vorgelagerte Stromnetze entlasten. Für zu errichtende Gebäude, welche mit einer zentralen Lüftungsanlage oder raumweise mit dezentralen Lüftungsanlagen mit WRG ausgerüstet sind, schlägt der BDEW aufgrund der anzunehmenden Dichtigkeit und Energieeffizienz eine vereinfachte Bonusregelung vor. Aufgrund der Abwärmenutzung und der damit einhergehenden, geringeren Heizlast sollte die Anforderung einer EE-Quote bei den mit WRG ausgestatteten Neubauten um 15 Prozentpunkte auf 50 Prozent abgesenkt werden.

Sollte die Einführung einer zu Wärmepumpen vergleichbaren äquivalenten Leistungszahl der Wärmerückgewinnung vorgesehen werden?

Lüftungsanlagen mit WRG gehen aufgrund niedriger Strombedarfe der Ventilatoren und hohen Wärmerückgewinnungsgraden mit im Vergleich zu Wärmepumpen hohen äquivalenten Leistungszahlen einher. Aus technischer Sicht erheben sich – im Unterschied zu Wärmepumpen – die höchsten äquivalenten Leistungszahlen bei besonders niedrigen Außentemperaturen. Der BDEW befürwortet die Einführung einer äquivalenten Leistungszahl, um das Potenzial der WRG in Form eines technischen Parameters breiter in die Fachöffentlichkeit zu tragen.

Sollten die hybriden Systeme (bspw. Einbau einer Lüftungsanlage mit Wärmerückgewinnung) ausgeweitet werden?

Der BDEW befürwortet die Aufnahme einer Erfüllungsoption, welche die vorherig dargestellten energetischen Potenziale von Lüftungsanlagen mit WRG angemessen adressiert.

Welche weiteren erneuerbaren Erfüllungsoptionen sehen Sie?

Im Konzeptpapier werden Heizungstechnologien wie z. B. Brennstoffzellen und Gaswärmepumpen bisher nicht berücksichtigt. Diese Technologien sind genauso Teil der Lösung wie die detailliert beschriebenen Heizungstechnologien. Beide Heizungstechnologien können erneuerbare/dekarbonisierte Gase vollständig oder teilweise einbinden. Besonders die lokale Stromerzeugung durch die Brennstoffzellen wird in der Zukunft besonders wichtig sein, um die Stromnetze vor einer Überlastung zu schützen und den Bedarf an Erweiterungsinvestitionen zu reduzieren.

Vor dem Hintergrund, dass alle Heizungen in Deutschland bis spätestens 2045 klimaneutral Wärme erzeugen müssen, stellt sich folgende Frage: Sollte der fossile Anteil bei Hybridanlagen nur zeitlich befristet zugelassen werden?

Zum jetzigen Zeitpunkt sieht der BDEW keinen Anlass für eine zeitliche Befristung, da der Einsatz fossiler Energieträger ohne CO₂-Kompensationsmaßnahmen spätestens im Zieljahr 2045 nicht mehr möglich ist. Das Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG) bepreist die Emissionen fossiler Energieträger und entfaltet eine entsprechende Lenkungswirkung im Markt. Um die für die Versorgungssicherheit notwendigen Technologioptionen nicht zu beschränken, sollte der Einsatz fossil betriebener Spitzenlastkessel nicht zusätzlich befristet werden. Eine spätere rechtliche Umsetzung könnte abhängig von der technologischen Entwicklung der Wärmeversorgungsoptionen mit einer Überprüfungsklausel, zum Beispiel für das Jahr 2035, flankiert werden.

Welche Nachhaltigkeitskriterien halten Sie für flüssige, feste und gasförmige Biomasse für erforderlich?

Die zukünftigen Anforderungen sollten sich auf bereits vorhandene und im Markt bekannte Anforderungen an Nachhaltigkeit beziehen. Im Falle der Aufbereitung und Einspeisung von Biomechanan nimmt das GEG die Voraussetzungen nach Anlage 1 Nummer 1 Buchstabe a bis c des Erneuerbare-Energien-Gesetzes vom 25. Oktober 2008 in der am 31. Juli 2014 geltenden Fassung in Bezug.

Der BDEW verweist auf die notwendige Kohärenz mit der aktuellen sowie der überarbeiteten, zukünftig gültigen EU-Erneuerbare-Energien-Richtlinie.

2.3 Vorgeschlagene Härte- und Sonderfallregelungen

Die vorgeschlagenen Härtefallregelungen im Fall einer Heizungshavarie sind richtig, um Eigentümer bei einem Ausfall der Heizung nicht mit ggf. notwendigen Umfeldmaßnahmen (Gebäudehülle, Gebäudeinfrastruktur) ungeplant über Gebühr zu belasten. Gleiches gilt für die Regelungen bzgl. der Anforderungen an Gasetagenheizungen und Einzelöfen.

Im Falle von Heizungshavarien kann ein Contractor eine neue Heizungsanlage stellen und optional auch die Wärmeversorgung übernehmen. Ein Übergang zu einem 65-Prozent-EE-Anteil am Heizenergieverbrauch kann als Ziel vertraglich festgelegt werden. Übergangszeiten müssen allerdings so vertraglich festgelegt werden, dass die Contractingrate nicht unverhältnismäßig steigt. Denn mit jedem Heizsystemaustausch sind erhebliche Kosten verbunden, die der Contractor über die Contractingrate auf den Gebäudenutzer umlegen muss. Ein Beitrag dazu wäre eine entsprechende Förderung auch im Fall von bestehenden Verträgen, bei deren Abschluss die neuen Erfüllungsoptionen noch nicht absehbar waren. Entsprechende Fördertatbestände sollten Contractoren uneingeschränkt beantragen und nutzen können.

2.3.1 BDEW zu Fragestellungen bzgl. der Härte- und Sonderfallregelungen

Sollten Nachtspeicherheizungen unter die Regelungen für Einzelöfen fallen und beim Ausfall ausgetauscht werden müssen?

Der Begriff „Nachtspeicherheizung“ ist angesichts der derzeitigen und zukünftig erweiterten Möglichkeit der lastabhängigen Ladesteuerung nicht mehr zeitgemäß. Elektrowärmespeicher mit intelligenten Ladesteuerungen bieten eine zusätzliche Option, den Strombezug auf die immer volatiler werdende Stromerzeugung abzustimmen. Elektrowärmespeicher kommen im Regelfall in dafür ausgelegten energieeffizienten Gebäuden zum Einsatz. Die Geräte sind durch ihre Bauweise äußerst langlebig und halten Jahrzehnte. Elektrowärmespeicher geben die im Gerät erzeugte und gespeicherte Wärme direkt in den Raum ab, daher existiert in den betreffenden Häusern keine Infrastruktur einer wassergeführten Wärmeübertragung. Ein Austausch zieht in der Praxis daher eine umfassende (Kern-) Sanierung nach sich. Daher sollten die Geräte von einer Austauschpflicht ausgenommen werden.

Welche Rolle können Contracting-Angebote insbesondere zur Reduzierung der Anzahl von Härtefällen spielen? Mit welchen Maßnahmen kann der Bund dieses Angebot unterstützen?

Umstellung auf gewerbliche Wärmelieferung (Contracting und Fernwärme) ermöglichen

Die genannten Erfüllungsoptionen der Härtefallregelungen sind in der Form derzeit nur begrenzt einsetzbar, da im vermieteten Gebäudebestand die Umstellung auf gewerbliche Wärmelieferung im § 556 c BGB unter den Vorbehalt der warmmietenneutralen Umstellung gestellt wird, geregelt in der Wärmelieferverordnung. Weder für die Umstellung auf Contracting im

Havariefall noch generell für die Umstellung auf Fernwärme gilt hier ein Ausnahmetatbestand zur Erfüllung geplanter gesetzlicher Verpflichtungen in Form der 65-Prozent-EE-Quote. Solange die Wärmelieferverordnung hier nicht angepasst wird, können im vermieteten Gebäudebestand weder Contracting noch neue Fernwärmeanschlüsse bei der Erfüllung des 65-Prozent-EE-Ziels unterstützen. Diese Optionen sind in der Regel ausgeschlossen, sowohl über die zeitaufwändige Berechnungsmethodik als auch den großen Zeitaufwand beim Nachweis und der Umstellungsankündigung ggü. den Mietern. Der § 556 c BGB und die Wärmelieferverordnung in ihrer derzeitigen Form bremsen die Erreichung des 65-Prozent-EE-Ziels im Gebäudebestand erheblich.

Fördermaßnahmen gezielt auf Umstellung von dezentraler auf zentrale Heizsysteme schaffen und uneingeschränkt für Contractoren zugänglich machen

Wie ausgeführt, stellen ungeplante Heizsystemumstellungen vor Erreichen der technischen oder wirtschaftlichen Nutzungsdauer große Herausforderungen vor allem an die finanziellen Ressourcen des Investors, unabhängig ob Gebäudeeigentümer oder Contractor. Wenn sich durch rechtliche Vorgaben bestimmte, kostengünstige Lösungen ausschließen, sollten etwaige Wirtschaftlichkeitslücken mit finanziellen Förderungen geschlossen werden. Dabei sollte kein Unterschied zwischen Eigenumsetzung durch den Gebäudeeigentümer, Umsetzung durch einen Contractor oder den Anschluss eines bisher dezentral beheizten Gebäudes an ein Fernwärmenetz gemacht werden.

2.4 Begleitende Maßnahmen

Eine verpflichtende Beratung von Eigentümern älterer Heizungen durch einen zertifizierten Energieberater wird vom BDEW befürwortet und sollte auch zukünftig durch Fördertatbestände begleitet werden. Beratungen sollten dabei ausschließlich von qualifizierten, zertifizierten Energieeffizienzexperten durchgeführt werden, die für Förderprogramme des Bundes anerkannt sind.

Bei der zukünftigen Umsetzung der 65-Prozent-EE-Anforderung sollten Investoren durch gleichlaufende Fördertatbestände der BEG unterstützt werden. In diesem Zusammenhang weist der BDEW auf die durch die jüngste BEG-Reform im Juli 2022 verursachte Schieflage hin: Sowohl Hybridgeräte als auch Renewable-Ready-Geräte, die als Erfüllungsoption im Konzeptpapier herangezogen wurden, sind nicht mehr förderfähig. Eine zeitnahe BEG-Reform sollte sicherstellen, dass die Umsetzung der Erfüllungsoptionen von entsprechenden Fördertatbeständen der investiven Förderung begleitet wird. Auch ein Gleichlauf mit der steuerlichen Förderung sollte sichergestellt werden, um Investoren eine niederschwellige Inanspruchnahme der Förderung zu ermöglichen.

Eine über die bereits im Gebäudeenergiegesetz geregelte hinausgehende Begrenzung der Betriebslaufzeiten von Öl- und Gasheizungen erachtet der BDEW als nicht zielführend. Sowohl die Energiepreisentwicklung als auch das Brennstoffemissionshandelsgesetz entfalten eine klare und langfristige Lenkungswirkung im Wärmemarkt. Die derzeitige Regelung im § 72 des Gebäudeenergiegesetzes klammert richtigerweise effiziente Niedertemperatur- bzw. Brennwertgeräte von dem Betriebsverbot aus.

Ansprechpartner

Dr. Jan Witt
+49 30 300 199-1370
jan.witt@bdew.de

Friedrich Lutz Schulte
+49 30 300 199-1376
friedrich.schulte@bdew.de